



Technische Universität Clausthal • Postfach 12 53 • 38678 Clausthal-Zellerfeld

Dekanin und Dekane der Fakultäten
Direktorin und Direktoren der Institute
Leiterinnen und Leiter der
zentralen Einrichtungen
Dezernate 1 – 4
Stabstellen des Präsidiums
Gleichstellungsbüro
Nachrichtlich
Personalrat

hier

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom
3-03 012

Clausthal-Zellerfeld, den
04. April 2007

Nebentätigkeiten von Beschäftigten nach dem TV-L

Anlage: Regelung zu § 40 TV-L (Sonderregelung für Hochschulen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 3 Abs. 4 TV-L haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber (hier: Land Niedersachsen, vertreten durch die Technische Universität Clausthal) Nebentätigkeiten rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Nebentätigkeiten ohne Entgelt stehen nicht mehr unter dem Erlaubnisvorbehalt.

Die Hochschule kann die Nebentätigkeiten untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Es reicht dabei aus, dass sie „geeignet“ sein müssen, eine Beeinträchtigung hervorzurufen. Eine tatsächliche Beeinträchtigung ist konkret keine Voraussetzung. Als Prüfungskriterien werden die für Beamte geltenden Bestimmungen nach dem NBG herangezogen.

Versagungsgründe sind z. B.

- Aufnahme einer der Haupttätigkeit gleichartigen Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber.
- Überschreitung der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen Höchstarbeitszeit durch Nebentätigkeit, die in einem Arbeitsverhältnis ausgeübt wird (s. § 3 Arbeitszeitgesetz).

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden (s. hierzu Nr. 2 zu § 40 TV-L).

Die Bestimmung ist nach dem TV-L eigenständig; das Nds. Beamtenengesetz ist in der Anwendung nicht mehr einschlägig.

Der Präsident

Prof. Dr. Edmund Brandt

Telefon: (0 53 23) 72-30 18
Telefax: (0 53 23) 72-33 11
Präsident@tu-clausthal.de

Bearbeiter: Herr Dreyer/Hi
Telefon: (05323) 72-2396
Telefax: (05323) 72-3760
wolfgang.dreyer@tu-clausthal.de

Besuchsanschrift:
Adolph-Roemer-Str. 2a
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0
Telefax: (0 53 23) 72-35 00
info@tu-clausthal.de
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:
Postfach 12 53
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Goslar/Harz
Kontonummer: 22 111
Bankleitzahl: 268 500 01
IBAN: DE44268500010000022111
Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

USt.-Ident-Nr. DE811282802

Die Anzeige einer Nebentätigkeit gegen Entgelt ist **vor ihrer Aufnahme** rechtzeitig 14 Tage vorher an das Personaldezernat zu übersenden. Der Begriff des Entgeltes ist weit zu fassen und schließt auch geldwerte Vorteile (z. B. Abgabe von Eintrittskarten zu Sport- oder Musikveranstaltungen, Einladungen zu Reisen) ein, aber keinen Auslagenersatz (z. B. Reisekosten, Spesengelder). Unentgeltliche Nebentätigkeiten (z. B. Ehrenämter) sind daher grundsätzlich anzeigefrei (s. hierzu aber Sonderregelung Nr. 2 zu § 3 des § 40 TV-L für die Hochschulen).

Eine Auflage stellt z. B. ein zeitliches Limit dar, die unter Berücksichtigung der wöchentlichen Arbeitszeit von 39,8 Stunden bei 8 Stunden pro Woche liegt. Die Abführungspflicht stellt ebenfalls eine Auflage dar. Sie basiert auf der Grundlage des § 75c NBG und findet an der Hochschule Anwendung. Sie kann einzelvertraglich auch für die Beschäftigten durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag getroffen werden.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht stellt eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung dar und wird entsprechend geahndet.

An der Technischen Universität Clausthal sind **alle Nebentätigkeiten anzuzeigen, auch die, die nicht gegen Entgelt ausgeübt werden (s. hierzu § 40 TV-L).**

Gemäß § 24 TV-Ü-L gelten für die bis zum 31. Oktober 2006 genehmigten Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter.

Hinsichtlich der Anzeigepflicht wird auf den beiliegenden Vordruck verwiesen. Die Beschäftigten haben laut TV-L Angaben über Art, Inhalt und Umfang der Nebentätigkeit zu machen.

Die Abführungspflicht erfolgt durch Feststellung des Personaldezernates und unter Fristsetzung der Einzahlung des zu entrichtenden Betrages.

Mit freundlichen Grüßen

e. H. ~